



Michelin Reifenwerke AG & Co.  
KGaA  
Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe  
Postfach 210951, 76159 Karlsruhe

Telefon: +49 (0) 721 / 530 - 3918  
Telefax: +49 (0) 721 / 530 - 1496  
E-Mail: motorrad@michelin.com  
https://www.michelin.de

**HERSTELLERBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN  
AN KRAFTRÄDERN MIT ABE / EBE**

**Nummer 3012-H  
Version: 1.0**

Nummer der ABE / EBE		Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
*		YAMAHA	SA34; SA45	YN50 Neo's
Felgenreöße original		Reifengröße original vorne		Reifengröße original hinten
Vorne	Hinten	120/70 - 12 51L TL		130/70 - 12 56L TL
3.50x12	3.50x12			
Bereifung vorne			Bereifung hinten	
1)	120/70 - 12 M/C 51P TL	City Grip	130/70 - 12 M/C 56P TL	City Grip
1)	120/70 - 12 M/C 51S TL	City Grip	130/70 - 12 M/C 56P TL	City Grip
1)	120/70 - 12 M/C 58P REINF TL	City Grip Winter	130/70 - 12 M/C 62P REINF TL	City Grip Winter
1)	120/70 - 12 M/C 58S REINF TL	City Grip Winter	130/70 - 12 M/C 62P REINF TL	City Grip Winter

Auflagen : Nein  
Art der Auflagen :

# = Auslaufreifen

2) Michelin bestätigt mit dieser Herstellerbescheinigung, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden.

Der Tragfähigkeits- und Geschwindigkeitsindex des Reifens deckt die jeweilige Achslast des Kraftrades bei Höchstgeschwindigkeit ab. Die Freigängigkeitsprüfung wurde an serienmäßigen Fahrzeugen vorab durchgeführt. Eine Behinderung der Bewegung des Rades/der Räder konnte nicht festgestellt werden. Die dynamische Ausdehnung der geänderten Reifenbauart führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder. Die Reifen sind auf den Serien-Rädern uneingeschränkt montierbar. Die in dieser Herstellerbescheinigung aufgeführten Reifen haben eine Bauteilgenehmigung nach UN/ECE Regelung 75.

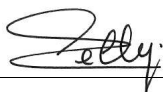
Das Fahrverhalten wurde durch fahrdynamische Tests bis zur Höchstgeschwindigkeit mit der geänderten Bereifung durchgeführt. Es ergaben sich hierbei keine negativen Veränderungen.

Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt somit eine Änderung am Fahrzeug und damit ein Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 (2) StVZO vor. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, ist eine Begutachtung gemäß § 21 auf Grund 19 (2) StVZO möglich und nach Umbau unverzüglich erforderlich. Die Betriebserlaubnis muss nachfolgend wieder erteilt werden.

Die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand befindet.

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin.

Karlsruhe, 02.04.2020

i. V. 

C. Dehlinger  
Marketing Manager Motorradreifen

i. A. 

A. Penisch  
Produkttechnik Motorradreifen